

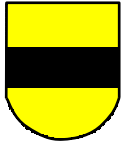
**Metzerlen-Mariastein**  
Gemeinde



# ABFALLREGELLEMENT

# Abfallreglement

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE</b>	<b>3</b>
Geltungsbereich	3
Zuständigkeit der Gemeinde	3
Vollzug	3
Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	3
Selbstbindung des Gemeinwesens	4
Zulässige Entsorgungswege	4
<b>2. ENTSORGUNG DER EINZELNEN ABFALLARTEN</b>	<b>4</b>
Kompostierbare Abfälle (Grünabfälle)	4
Andere verwertbare Abfälle	4
Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle	5
Kehricht- und Sperrgutabfuhr	5
Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	5
Bereitstellung der Abfälle	6
<b>3. FINANZIELLES</b>	<b>7</b>
Gebühren	7
Abfallrechnung	7
<b>4. DIVERSES</b>	<b>8</b>
Informationspflichten der Gemeinde	8
Bewilligung von Massenveranstaltungen	8
Delegation von Aufgaben an Private	8
<b>5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>
Rechtsschutz	9
Strafbestimmungen	9
Aufhebung bisherigen Rechts	9
Inkraftsetzung	9
<b>ANHANG: GEBÜHRENORDNUNG</b>	<b>11</b>



## Abfallreglement

---

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 <sup>1</sup>

beschliesst:

### 1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

<b>Geltungsbereich</b>	<b>§ 1</b>	Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen; b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind; c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.
<b>Zuständigkeit der Gemeinde</b>	<b>§ 2</b>	<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.  <sup>2</sup> Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.
<b>Vollzug</b>	<b>§ 3</b>	<sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Werk- und Umweltkommission zuständig.  <sup>2</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement ist die Gemeinde der Kehrrechtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG) angeschlossen.
<b>Abfallvermeidung durch die Bevölkerung</b>	<b>§ 4</b>	Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

<sup>1</sup>) Heute: § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 (BGS 712.15)

## **Selbstbindung des Gemeinwesens**

- § 5**
- <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
  - <sup>2</sup> Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Produkte bevorzugen.
  - <sup>3</sup> Die Werk- und Umweltschutzkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

## **Zulässige Entsorgungswege**

- § 6**
- <sup>1</sup> Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
  - <sup>2</sup> Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberrinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
  - <sup>3</sup> Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
  - <sup>4</sup> Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trocknen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.
  - <sup>5</sup> Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

## **2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten**

### **Kompostierbare Abfälle (Grünabfälle)**

- § 7**
- <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt kompostierbare Abfälle (Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle) und führt diese einer professionellen Aufbereitung zu.

Dazu errichtet sie eine Grüngutsammelstelle, an die auch Private Einwohner und Einwohnerinnen ihre (überschüssigen) Grünabfälle abgeben können.

### **Andere verwertbare Abfälle**

- § 8**
- <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
    - Altpapier und Karton,
    - Altglas (Verpackungs-, bzw. Hohlglas),
    - Aluminium,
    - Weissblech,
    - übrige Metallabfälle,
    - Textilien,
    - Motoren- und Speiseöle

**Sonderabfälle oder  
andere schadstoffhaltige  
Abfälle**

**§ 9**

- <sup>2</sup> Die Werk- und Umweltkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- <sup>3</sup> Die Werk- und Umweltkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.
- <sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- <sup>2</sup> Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
- <sup>4</sup> Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren, Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
  - Thermometer,
  - Medikamente,
  - Putz- und Reinigungsmittel,
  - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
  - Labor- und Fotochemikalien,
  - Säuren und Laugen,
  - Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
  - Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.),
  - Elektrische und elektronische Geräte.

**Kehricht- und  
Sperrgutabfuhr**

**§ 10**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
- <sup>2</sup> Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Werk- und Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

**Verwendung  
gebührenpflichtiger  
Gebinde**

**§ 11**

- <sup>1</sup> Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
- In offiziellen gebührenpflichtigen KELSAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
  - Kleinsperrgut:  
Was von der Grösse her in einem 110 Liter Sack Platz hat; z.B. Besen, Plastikschlitten usw., ist zu zerkleinern, damit es in den Sack passt; oder mit einer Gebührenmarke zu versehen.

- Grobsperrgut:  
Was von der Grösse her nicht in einem 110 Liter Sack Platz hat; z.B. Matratze, Möbel, Polstersessel usw., ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken der Grobsperrgut-Abfuhr mitzugeben.
  - Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen. Andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KELSAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.
- <sup>2</sup> Der Vertrieb der KELSAG-Säcken, KELSAG-Bündelmarken sowie KELSAG-Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen und die Poststellen im Einzugsgebiet der KELSAG.

- Bereitstellung der Abfälle § 12**
- <sup>1</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- <sup>2</sup> Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Werk- und Umweltkommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
- <sup>3</sup> Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

### 3. Finanzielles

#### Gebühren

- § 13** <sup>1</sup> Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- <sup>2</sup> Durch die KELSAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung und den Transport der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KELSAG abgegolten. Anhang
- <sup>3</sup> Die Höhe der KELSAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KELSAG.
- <sup>4</sup> Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes, wird eine Grundgebühr festgelegt. Es ist eine Grundgebühr pro Einfamilienhaus (Basis) oder Bauernhaus (Wohnteil wie Einfamilienhaus) zu bezahlen. Für jede weitere Wohnung im gleichen Haus erhöht sich die Gebühr um  $\frac{1}{4}$  der Grundgebühr. Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen, haben die gleiche Grundgebühr wie für ein Einfamilienhaus zu bezahlen. Bei Beherbergungsbetrieben/Gastronomie richtet sich die Grundgebühr nach der Anzahl Einheiten, wobei sich die Einheiten analog der Wasser-/Abwassergebühren berechnen. Eine Einheit entspricht einer Grundgebühr für ein Einfamilienhaus.
- <sup>5</sup> Die Höhe der Grundgebühren wird vom Gemeinderat festgelegt (s. Anhang). Anhang
- <sup>6</sup> Die Verrechnung der Grundgebühr erfolgt an die Grundeigentümer.

#### Abfallrechnung

- § 14** Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung in Form einer Spezialfinanzierung (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

## 4. Diverses

<b>Informationspflichten der Gemeinde</b>	<b>§ 15</b>	<p>Die Werk- und Umweltkommission:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;</li><li>• Macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;</li><li>• Weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;</li><li>• Orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;</li><li>• Erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.</li></ul>
<b>Bewilligungen für Massenveranstaltungen</b>	<b>§ 16</b>	<p>Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.</p>
<b>Delegation von Aufgaben an Private</b>	<b>§ 17</b>	<p>Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;</li><li>• die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;</li></ul> <p>die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.</p>



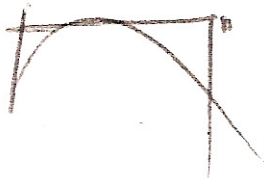
## 5. Schlussbestimmungen

<b>Rechtsschutz</b>	<b>§ 18</b>	<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Werk- und Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.  <sup>2</sup> Der Weiterzug von Entscheidungen des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12).
<b>Strafbestimmungen</b>	<b>§ 19</b>	Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.
<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>	<b>§ 20</b>	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Abfallreglement vom 5. Januar 1995 und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
<b>Inkraftsetzung</b>	<b>§ 21</b>	Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und durch den Regierungsrat genehmigt worden ist, per 1. Januar 2010 in Kraft.

Vom Gemeinderat am 20. Oktober 2009 genehmigt.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Metzerlen-Mariastein am 9. November 2009 beschlossen.

Gemeindepräsident



Willi Wyss  
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin



Erna Probst  
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss 2010/1901 vom 25. Oktober 2010.

# Anhang

## Anhang

### GEBÜHRENORDNUNG ABFALLWESEN METZERLEN-MARIASTEIN

Gemäss § 13 des Abfallreglements werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

#### KELSAG-Gebühren

Die KELSAG-Gebühren richten sich nach dem Gebührensatz der KELSAG (Delegiertenversammlung) und betragen aktuell:

Kehricht-Sack 17 Liter	1 Rolle à 10 Säcke	Fr. 17.00
Kehricht-Sack 35 Liter	1 Rolle à 10 Säcke	Fr. 27.00
Kehricht-Sack 60 Liter	1 Rolle à 10 Säcke	Fr. 38.00
Kehricht-Sack 110 Liter	1 Rolle à 10 Säcke	Fr. 61.00
Containermarke, 800 l für eine Leerung	1 Banderole	Fr. 49.00
Gebührenmarke für Klein- und Grobsperrgut > ab 2016 keine Grobsperrgutsammlungen mehr!	1 Gebührenmarke	Fr. 12.50

#### Grundgebühren

Die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt und betragen aktuell:

Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit erhoben und beträgt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20.10.2009, Gültigkeit ab 1. Januar 2010 / Preisanpassung gem. Entscheid Gemeinderat vom 21.11.2012, Gültigkeit ab 1. Januar 2013:

Haustyp	Gewichtungsfaktor	Gebühren
Pro Einfamilienhaus (Basis)	entspricht 1 Einheit	Fr. <del>120.00</del> 110.00
Pro weitere Wohnung	¼ - Einheit	Fr. <del>25.00</del> 27.50
Bauernhaus/Wohnteil wie EFH	1 Einheit	Fr. <del>120.00</del> 110.00
Gewerbe	1 Einheit	Fr. <del>120.00</del> 110.00
Beherbergungsbetriebe/Gastronomie	Einheiten analog Wasser-/Abwassergebühren	Anzahl Einheiten x Fr. <del>120.00</del> Anzahl Einheiten x Fr. 110.00

Falls die über diesen Gewichtungsfaktor ermittelte Grundgebühr unter Beachtung der Verhältnismässigkeit wesentlich von der tatsächlichen Belastung abweicht, kann die Werk- und Umweltkommission die Grundgebühr in Form einer Vereinbarung speziell festlegen.

## **7.7 Abfallreglement**

Gemeinde Metzerlen-Mariastein  
Gemeindeverwaltung  
Rotbergstrasse 1  
4116 Metzerlen  
Tel. 061 731 15 20 Fax 061 731 28 69  
[info@metzerlen.ch](mailto:info@metzerlen.ch)  
[www.metzerlen.ch](http://www.metzerlen.ch)  
[www.metzerlen-mariastein.ch](http://www.metzerlen-mariastein.ch)  
[www.mariastein.ch](http://www.mariastein.ch)